



Regalscheiben in einem Verkaufsraum

Kleine Ursache – große Wirkung

Wolf-Dietrich Chmieleck

IN DEM NEUEN GUTACHTERFALL aus der Praxis geht es diesmal um herausrutschende Glasscheiben in den Verkaufsgondeln eines Modehauses. Zu klären ist, ob die Verglasung mangelhaft ausgeführt wurde oder ob ein unsachgemäßes Handling vorliegt. Wie immer in dieser Artikelreihe, wurden Namen, Ort und Datum von der Redaktion geändert.



Ansicht einer der Regalscheiben

Zur Klärung und Beurteilung des Sachverhaltes und um die notwendigen Feststellungen zu treffen, war ein Ortstermin notwendig. Dieser Ortstermin fand in den Geschäftsräumen des Modehauses Damenmoden Mustermann in München statt. Teilnehmer waren die Auftraggeberin, Frau Mustermann, und der beauftragte Gutachter Wolf-Dietrich Chmieleck.

Vorgeschichte

Frau Mustermann berichtete, dass ihr Modehaus im Sommer 2004 eröffnet wurde. In diesem Zusammenhang erhielt die Firma Bautischlerei Adolf Tischler den Auftrag zur Herstellung und Lieferung von vier „Verkaufsgondeln“, wie sie in Bild oben dargestellt sind.

Gemäß der dem Gutachter in Kopie zur Verfügung gestellten Auftragsbestätigung der Firma Bautischlerei Adolf Tischler handelt es sich um die Position 5.1 mit einem Einzelpreis von 1937,- Euro zzgl. MwSt.

Im normalen Gebrauch (Auflegen von Ware und Reinigung) lösten sich die Glasscheiben in den beiden Haltern regelmäßig und rutschten aus der Klemmhalterung heraus. Die Scheiben mussten zurückgeschoben, und die Halter nachjustiert werden.

Anfang 2005 holte die Firma Bautischlerei Adolf Tischler eine „Verkaufsgondel“ wegen einer notwendigen Furnierreparatur ab.

Ende Mai 2005 fiel eine Scheibe dieser Gondel ohne äußere Einwirkung zu Boden und zerbrach. Hieraufhin erhielt der



Ansicht des aufgebogenen oberen Klemmwinkels des Glashalters der zerbrochenen Regalscheibe



Ansicht des Klemmhalters



Ansicht der Regalscheibe mit Tiefenabmessung

! Info

Der Rechtstipp

Wenn im Werkvertrag eine Leistungsbeschreibung vorhanden ist, ist auch das Leistungsentgelt festgelegt. Bei dieser Ausgangslage ergibt sich die Frage, ob folgende Klausel in einem Werkvertrag wirksam vereinbart werden kann: „Grundlage der Werkvertragsausführung ist diese Werkbeschreibung. Änderungen der Werkausführung, der Material- bzw. Baustoffauswahl, soweit sie gleichwertig sind, bleiben vorbehalten“. Jedoch ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders dieser Bedingungen unwirksam, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt. In einem konkreten Fall ließ die Klausel nicht erkennen, dass der Auftraggeber zu einer Änderung der Werkausführung nur dann berechtigt sein sollte, wenn triftige Gründe vorlagen. Nach dem Wortlaut der Klausel bestand die Änderungsbefugnis ohne Einschränkung, sah man davon ab, dass die zu ersetzende Leistung gleichwertig sein musste. Im Hinblick auf die gebotene Klarheit und Verständlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es aber unverzichtbar, dass eine solche Klausel die triftigen Gründe für das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nennt und in ihren Voraussetzungen und Folgen erkennbar die Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.6.2005–VI 1 ZR 200/04) Dr. O.

Gutachter den Auftrag zur Begutachtung der Verglasung und Beurteilung, ob diese mangelhaft ausgeführt ist.

Feststellungen

Bei den Glasscheiben handelt es sich um normales Floatglas mit einer Glasdicke von 10 mm. Die Glasscheiben sind an der Rückseite punktförmig in zwei Klemmhalter eingespannt. Die Halter haben einen Abstand von etwa 75 cm. Die untere Auflagefläche der Glasscheiben auf den Haltern ist 5 cm tief, der obere Klemmwinkel hat eine Tiefe von 2 cm. Um Glas-/Metallkontakt zu vermeiden, haben die untere Auflagefläche und der obere Klemmwinkel teflonähnliche glatte Zwischenlagen. Der obere Klemmwinkel des Glashalters der zerbrochenen Regalscheibe hat sich nach oben weggebogen. Vorkehrungen, die ein Herausrutschen der Glasscheiben verhindern könnten, sind nicht vorhanden.

Erläuterungen

Die Tatsache, dass sich der obere Klemmwinkel des Glashalters der zerbrochenen Regalscheibe nach oben weg gebogen hat, lässt den Schluss zu, dass die Halter den Lasten aus dem Glasgewicht sowie den Auslagen nicht gewachsen sind. Die glatten teflonähnlichen Zwischenlagen begünstigen ein Herausrutschen der Scheiben aus den Haltern. Wenn dann keine weitere Sicherungen gegen das Herausrutschen, wie z. B. Bohrungen im Glas mit einem Sicherungsstift, vorhanden sind, ist die Gefahr des

Glasbruches und hiermit verbundenen Schäden, z. B. an den Auslagen und/oder Verletzungen gegeben. Ferner muss sich der Lieferant eines Produktes auch Gedanken darüber machen, wozu es gedacht ist und wie damit im Gebrauch umgegangen wird. Hierbei müssen auch außergewöhnliche Umstände mit berücksichtigt werden. So kann es z. B. vorkommen, dass eine Kundin mit dem Rücken zu den „Verkaufsgondeln“ ein Kleidungsstück aus sucht, währenddessen ihr Kind mit den Auslagen auf den Glasscheiben der „Verkaufsgondeln“ spielt oder sich sogar auf den Scheiben abstützt. Hierbei besteht unter den vorgefundenen Verglasungsumständen allerhöchste Verletzungsgefahr für das Kind. Aus dieser Sicht und den oben festgestellten Verglasungsumständen ist die Verglasung als mangelhaft anzusehen. |



! Autor

Wolf-Dietrich Chmieleck ist ein von der IHK Bochum öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Glastechnik und Glasanwendung.

Flachglas-Service

Wolf-Dietrich Chmieleck, 58456 Witten-Herbede
Tel. (0 23 02) 7 53 83, Fax (0 23 02) 7 51 33
chm.wit@t-online.de, www.flachglas-service.de